

WOLFGANG ZANKL

Lern- und Prüfungsmanual Bürgerliches Recht

- Lerngrundsätze
- Lernprogramm
mündlich/schriftlich (FÜM II)
- Prüfungsstrategie
mündlich/schriftlich (FÜM II)

Dr. Wolfgang Zankl

Lern- und Prüfungsmanual Bürgerliches Recht

- ▶ Lerngrundsätze
- ▶ Lernprogramm mündlich/schriftlich (FÜM II)
- ▶ Prüfungsstrategie mündlich/schriftlich (FÜM II)

Wien 2021

facultas

Der Autor

- Professor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien
- Internationaler Direktor des Artificial Intelligence Law Institute der Tianjin University
- Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der UFL Universität Liechtenstein (2007–2009)
- Professor an der Universität Graz (2000–2002) und Lehrbeauftragter der Universität Leipzig (1997–2006) sowie der Quadriga Hochschule Berlin (2015–2016)
- Leiter MANZ-Jahrestagung/Lehrgang IT-Recht
- Lehrbeauftragter der Anwalts- und der Notariatsakademie
- Entwickler und ehem Leiter des LL.M. Vermögensrecht/UFL (Hongkong, Singapur, Vaduz, Zürich)
- Gründer (9/11/2001) und Direktor des weltweiten Netzwerks für IT-Recht (www.e-center.eu)
- Entwickler und Leiter der ersten juristischen Crowd-Intelligence-Plattform (www.checkmycase.com)
- Foundation Member der Computer Ethics Society Hongkong
- Beiratsvorsitzender des ky-center for social media law
- Beirat der Österreichischen Notariatszeitung und der Zeitschrift für Gesundheitsrecht
- Mitgründer und Geschäftsführer des Data Trust Center (www.data-trust-center.eu)
- Studien- und Gutachtensbeauftragter weltgrößter IT-Konzerne (USA)
- Studienbeauftragter (digitaler Nachlass) und Preisträger (culpa in testando) der Österreichischen Notariatskammer
- Ca 300 Publikationen (12 Bücher) auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch va auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Versicherungsrechts, der Rechtsvergleichung und des E-Commerce- und IT-Rechts
- Ca 500 Lehrveranstaltungen und Vorträge (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) auf allen Kontinenten, zB in Boston (Harvard), Casablanca, Dubai, Frankfurt, Hongkong, Jerusalem, London, Moskau, Peking, Santiago de Chile, Singapur, Sydney, Tianjin, Tokio und Zürich
- Verfechter von Informationsfreiheit im Internet („freedom of exchange of information, said Wolfgang Zankl“, *New York Times*)
- www.zankl.at
- [Zankl.update](https://www.facebook.com/zankl.update) (Facebook, Twitter)

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

1. Auflage 2021

Copyright © 2021 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, 1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Vorwort

Das Bürgerliche Recht (Zivilrecht) gilt aufgrund seines Umfangs und seiner Komplexität als eines der schwierigsten Prüfungsgebiete. Dementsprechend gefürchtet ist es unter Studierenden der Rechtswissenschaften, sodass optimale Lern- und Prüfungsstrategien besonders wichtig sind. Der Autor lehrt – mit Zwischenstopps als Dekan, Professor und Vortragender auf allen Kontinenten¹ – am Institut für Zivilrecht der Universität Wien seit fast 40 Jahren und prüft dort seit über 25 Jahren bürgerliches Recht. In dieser Zeit sind viele Beobachtungen und Erfahrungen zusammengelassen, die in die folgenden Empfehlungen ebenso eingeflossen sind wie in die Überarbeitungen der Lehrbücher, auf die in den Fußnoten und im Lernprogramm Bezug genommen wird.

Dieses Lernprogramm orientiert sich auch an tatsächlichen Vorbereitungs- und Prüfungserfahrungen vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Autors. Es bildet den Übergang des vorliegenden Lern- und Prüfungsmanuals zu seiner Umsetzung. Das Programm beruht auf Durchschnittswerten und kann im Einzelfall gestrafft oder erweitert werden, wenn man den Eindruck hat, dass es einem zu langsam oder zu schnell geht. Die Proportionen und die verschiedenen Lernphasen sollten dabei aber in ihrer Intensität zueinander beachtet werden. Damit kann das Lernprogramm Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in der Vorbereitungsphase begleiten und gliedert diese – getrennt nach mündlicher und schriftlicher Prüfung – in Portionen mit konkreten Stoff-, Fall- und Wiederholungsangaben.

Am Ende dieser Vorbereitung (unten A) steht die Entscheidung, ob man tatsächlich genug gelernt hat, um zur Prüfung antreten zu können. Das dabei oft auftretende Gefühl, „nichts zu können“, ist – wie zu zeigen sein wird – meistens ein gutes Zeichen, aber keine Entscheidungshilfe. Diese wird durch konkrete Empfehlungen anhand des Abschneidens bei ausgewählten Multiple-Choice-Fragen, die auch geprüft werden, und echten Klausurfällen auf FÜM II-Niveau mit authentisch verwendetem Punkteschema erleichtert (B).

Auch bei der Prüfung selbst ist – wieder getrennt nach mündlichem oder schriftlichem Antritt – einiges zu beachten, was den Unterschied zwischen Durchkommen und Durchfallen ausmachen kann. Darauf wird mit zahlreichen Tipps im letzten Kapitel C eingegangen.

Das vorliegende Lern- und Prüfungsmanual ist mit diesen Besonderheiten das erste dieser Art. Es wird sowohl vom Autor als auch vom facultas Verlag kostenlos zur Verfügung gestellt, um möglichst vielen Studierenden zu einem erfolgreichen Prüfungsantritt im Bürgerlichen Recht zu verhelfen. Der Autor möchte sich damit auch für die Inspiration bedanken, die er im Austausch mit Generationen junger und jung gebliebener Studierender gefunden hat.

Wolfgang Zankl

¹ Berlin, Boston (Harvard), Casablanca, Dubai, Jerusalem, Hongkong, Leipzig, London, Moskau, Peking, Rabat, Santiago de Chile, Singapur, Sydney, Tianjin, Tokio, Vaduz, Zürich.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
A. Vorbereitung	5
I. Die zehn Lerngrundsätze	5
1. Effektiv lernen	5
2. Perspektiv und reflektiv lernen	6
3. Situativ lernen	7
4. Intuitiv lernen	8
5. Repetitiv und kombinativ lernen	8
6. Motiviert lernen	9
7. Remunerativ lernen	10
8. Imaginativ lernen	10
9. Qualitativ und quantitativ (dosiert) lernen	10
10. Regenerativ lernen	11
II. Lernprogramm	11
1. Mündliche Prüfung	12
Phase 1: Überblick	12
Phase 2: Details	12
Phase 3: Kontrolle	12
Phase 4: Wiederholung	13
Phase 5: Prüfungsschwerpunkte intensivieren	13
Phase 6: Die letzten Tage vor der Prüfung	15
2. Schriftliche Prüfung	16
B. Prüfungsentscheidung	17
I. Subjektiv	17
II. Objektiv	17
1. Mündliche Prüfung	17
Allgemeiner Teil	18
E-Commerce-Recht	19
Sachenrecht	20
Familienrecht	21
Erbrecht	22
Internationales Privatrecht	23
Lösungen	24
2. Schriftliche Prüfung	25
C. Prüfung	30
I. Vor der Prüfung	30
II. Bei der Prüfung	30
1. Mündlich	30
2. Schriftlich	32

A. Vorbereitung

I. Die zehn Lerngrundsätze

1. Effektiv lernen

Das bürgerliche Recht (Zivilrecht) ist – wie schon einleitend erwähnt – ausgesprochen komplex: Es ist umfangreich, zT sehr alt (ABGB 1811) und besteht aus verschiedenen Teilen (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht), die bezüglich ihrer Charakteristika manchmal wenig miteinander zu tun haben, aber gemeinsam geprüft werden. Prüfungen beziehen sich dabei idR nicht nur auf einen Teil, sondern auf mehrere Teilbereiche bzw, vor allem bei schriftlichen Prüfungen, oft auf Kombinationen mehrerer Teile des bürgerlichen Rechts; so zB, wenn bei einem Verkehrsunfall jemand stirbt und Erben hinterlässt. Hier kann mit „wenig Sachverhalt“ gleichzeitig Schuldrecht (Schadenersatzrecht) und Erbrecht geprüft werden.

In einem solcherart komplexen Prüfungsumfeld ist es wichtig, effektiv zu lernen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass man einerseits versucht, möglichst schnell einen Überblick zu erlangen (und zu behalten) und andererseits der komplexen Aufgabe auch komplex begegnet:

- ▶ Den **Überblick** verschafft man sich am besten dadurch, dass man ein möglichst kompaktes, aktuelles, auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb zugeschnittenes Lehrbuch² zunächst aufmerksam liest, um die groben Umrisse und Zusammenhänge des Faches zu erkennen und zu verstehen.
- ▶ Beim detaillierten Studium sollte auch komplex gelernt werden, zB indem man Verweisen, die sich in Lehrbüchern in großer Zahl finden, immer gleich folgt. Dies sind nämlich die für das Zivilrecht so wichtigen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten. Lernt man diese nicht gleich, sondern erst, wenn man zu der verwiesenen Stelle kommt, ist der Verweis oft schon vergessen und der Zusammenhang geht verloren.

Mit effektivem Lernen hängt insb auch das sog „Pareto-Prinzip“³ zusammen (20/80-Regel). Es besagt, dass mit 20 % des maximalen Aufwands nicht nur 20 %, sondern eben 80 % der gewünschten Ergebnisse erreicht werden können. Diese im modernen Zeitmanagement oft angewandte Regel hilft auch bei der Prüfungsvorbereitung, wenn sich abzeichnet, dass die Zeit nicht reicht, um den gesamten Stoff im Detail (100 %) zu lernen. Das bedeutet aber natürlich nicht, dass nur die ersten 20 % des Lehrbuchs gelernt werden müssen. Vielmehr müssten 20 %

2 ZB *Zankl*, Bürgerliches Recht⁹ (2020), 648 Seiten, mit monatlichen Aktualisierungen auf Facebook (Zankl.update, Näheres s Fußnote 6), womit **für Prüfungen besonders wichtige neue Entwicklungen** stets und nicht erst bei der jeweils nächsten Auflage – die oft erst nach der Prüfung erscheint – berücksichtigt werden können.

3 Benannt nach *Vilfredo Pareto*, der Anfang des 20. Jahrhunderts entdeckt hat, dass 20 % der italienischen Bevölkerung 80 % der Immobilien besitzen (eine Relation, die weltweit auch Ende des Jahrhunderts bestand) und daraus die statistische Relation abgeleitet hat.

des Gesamtaufwands in die Prüfungsschwerpunkte⁴ und Grundlagen des Stoffes investiert werden. Auch dann ist der Erfolg aber nicht zu 80 % garantiert (was für ein positives Prüfungsergebnis reichen würde), weil das Pareto-Prinzip für inhomogene Situationen der vorliegenden Art nur tendenziell gilt. Es sollte daher lediglich bei akuter Zeitnot angewendet (und gegen die Möglichkeit, später anzutreten, abgewogen) werden und selbst dann sollten einzelne Teilgebiete des Prüfungsfaches⁵ nicht „gespritzt“, sondern zumindest in Grundzügen – aber eben beschränkt auf das Wesentliche – gelernt werden. Andernfalls wird aus der 20/80 eine 0/0-Regel: 0 Aufwand führt zu 0 Ergebnis, wenn eine Frage aus dem ausgelassenen Gebiet kommt.

Auch das (fachlich) zu spezielle Vorbereiten auf konkrete Prüferinnen und Prüfer ist unter dem Gesichtspunkt des Pareto-Prinzips weniger empfehlenswert. Es ist zwar sinnvoll, bei mündlichen Prüfungen vorher zuzuhören, weil man sich dadurch besser auf persönliche Eigenarten und Besonderheiten der Prüferinnen und Prüfer einstellen kann. Abzuraten ist aber davon, sich auf deren konkrete Spezialgebiete vorzubereiten und entsprechende Veröffentlichungen zu lesen oder gar zu lernen. Gemessen am Aufwand ist die Wahrscheinlichkeit, dass gerade aus diesen Gebieten geprüft wird, gering. Es wird also mit viel Aufwand tendenziell wenig erreicht – das Gegenteil der Pareto-Formel. Davon abgesehen bewegen sich einschlägige Abhandlungen idR auf einem Niveau, das sich eher an Jus-Absolventinnen und Absolventen bzw an entsprechend spezialisierten Gruppen als an Studierenden orientiert. Die Lektüre solcher Veröffentlichungen wird daher einerseits oft eher verwirren, weil sie über den Prüfungsstoff hinausgehen. Andererseits scheitern Prüfungen nicht an solchen Detailfragen, sondern an der Unkenntnis von Grundlagen des Faches.

Sinnvoll ist hingegen – auch unter dem Gesichtspunkt der folgenden Punkte – aktuelle Entwicklungen des Faches zu verfolgen.⁶ Dies ist deshalb wichtig, weil auch die Prüferinnen und Prüfer als Spezialistinnen und Spezialisten ihres Gebiets sich laufend mit aktuellen Entwicklungen beschäftigen und – weil sie ihnen „durch den Kopf gehen“ – dazu neigen, diese Bereiche auch zu prüfen.

2. Perspektiv und reflektiv lernen

Gerade bei komplexen Lernanforderungen hilft es oft, sich dem Stoff aus verschiedenen Perspektiven zu nähern. Dh man sollte sich nicht darauf beschränken, das Lehrbuch immer und immer wieder durchzugehen (das ist zwar repetitiv, aber der Lernprozess stumpft dadurch mit

4 Diese finden sich als **Prüfungsstatistiken** (welche Gebiete des bürgerlichen Rechts werden am häufigsten geprüft) in *Zankl, Zivilrecht 24*³ (2021). Auch dieses Buch wird monatlich aktualisiert (vgl Zankl.update, Fußnote 6).

5 In der Prüfungspraxis ist dies am häufigsten in Bezug auf das Internationale Privatrecht (IPR) zu beobachten.

6 Vgl dazu Zankl.update (**Facebook, Twitter**) – ein Dienst, der für das bürgerliche Recht (Zivilrecht) kompakt und monatlich über neueste **Gesetze und Gesetzesänderungen** sowie über aktuelle und wichtige **Judikatur** berichtet. Dabei werden auch die Passagen in den Lehrbüchern angegeben, auf die sich diese Entwicklungen beziehen. Studierende beschäftigen sich dadurch perspektiv mit dem Stoff (siehe oben 2.) und bleiben ständig auf dem Laufenden.

der Zeit ab⁷ – wenig Fortschritte; so als würde ein Läufer immer dieselbe Distanz im selben Tempo laufen). Besser ist es, sich zB Wichtiges selbst zusammenzufassen, selbst Beispiele zu bilden oder sich gegenseitig zu prüfen. Dadurch lernt man den Stoff nicht nur so kennen, wie man ihn selbst wahrgenommen hat, sondern eben auch aus anderer Perspektive, womit gewissermaßen auch die Prüfungssituation simuliert wird. Auch dies ist wichtig, weil man bisher hauptsächlich gelernt, sich also den Prüfungsstoff „reingezogen“ hat, während er nun – bei der Prüfung – angewendet und wiedergegeben werden muss; eigentlich das Gegenteil von dem, was zur Prüfungsvorbereitung idR gemacht wird.

Am Ende eines Lerntages (zB in der letzten halben Stunde) sollte man das Gelernte nochmal im Kopf Revue passieren lassen (reflektiv lernen) und einzelne Schwerpunkte abrufen. Mit diesem Abrufen des Stoffes kann dem eben erwähnten Phänomen begegnet werden, dass die Prüfung („Stoff raus“) das Gegenteil von Lernen ist („Stoff rein“). Und man kann damit auch den Lerntag abschließen. Danach sollte nicht mehr daran gedacht werden, damit sich das Gelernte setzen und man den Rest des Tages genießen und sich erholen kann (s unten: remuneratives und regeneratives Lernen).

3. Situativ lernen

Mit dem vorigen Punkt (perspektiv) hängt auch das situative Lernen zusammen. Es bedeutet, dass man versuchen sollte, den Stoff nicht nur „reinzusaugen“, sondern ihn sich auch in bestimmten Situationen vorzustellen, indem man – wie oben erwähnt – Beispiele bildet oder sich überlegt, ob man selbst schon einmal in einer Situation war oder sein könnte, in welcher der Stoff eine Rolle spielt. Man denkt damit gewissermaßen an sich selbst (eigenes Interesse) und in Bildern und stellt damit starke neuronale Verknüpfungen her.

Auf diesem Vorgang beruht auch das Lernen der Muttersprache. Obwohl kleine Kinder weder Grammatik noch Vokabeln lernen, beherrschen sie ihre eigene Sprache dadurch, dass ihnen immer wieder zu bestimmten Situationen oder Bildern gesagt wird, wie man das nennt oder sich situativ ausdrückt. Auch im modernen Sprachunterricht wird oft nicht mehr – wie früher – mit dem Auswendiglernen⁸ von Vokabeln oder Grammatikregeln, sondern einfach mit

7 S unten 5. Repetitives Lernen.

8 Auch Paragrafen werden im Studium der Rechtswissenschaften nicht auswendig gelernt. Manche Bestimmungen wird man idR dennoch wörtlich kennen, weil sie zu den wichtigsten des Prüfungsstoffes gehören (zB § 863 ABGB – Unterscheidung zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen; oder § 367 ABGB – gutgläubiger Eigentumserwerb) und daher im Lehrbetrieb und im Eigenstudium oft angewendet und gelesen werden.

Bekannt sollte jedenfalls sein, wo ungefähr – zB in welchem Abschnitt des ABGB – sich bestimmte Regelungen befinden, damit bei der Prüfung auf der Suche nach Paragraphen nicht ewig herumgeblättert werden muss. Dies macht keinen guten Eindruck und führt zu der Annahme, dass der Kandidat oder die Kandidatin bisher wenig mit dem Gesetz gearbeitet hat. Die Arbeit mit dem Gesetz, also die unmittelbare oder mittelbare (analoge) Subsumtion eines Sachverhalts unter bestimmte Paragraphen, ist aber das Handwerk der Juristinnen und Juristen. Und um die Beherrschung dieses Handwerks geht es bei der Prüfung.

Ausdrucksweisen in bestimmten Lebenssachverhalten (beim Einkaufen, auf Reisen usw) begonnen.

4. Intuitiv lernen

Oft scheitern Prüfungen nicht daran, dass der Stoff nicht beherrscht wird. Vielmehr kommt es immer wieder vor, dass er in komplexen Fällen einfach nicht erkannt wird.⁹ Dem kann am besten dadurch begegnet werden, dass möglichst viele Fälle selbst gelöst werden, sodass man mit der Zeit ein „Gespür“ für den Stoff bzw dafür bekommt, wie er in einem Fall „verpackt“ wird.

Wichtig ist dabei vor allem auch die Fehleranalyse:

1. Da Fehler nicht absichtlich, sondern *unbewusst* gemacht werden, müssen Fälle nicht nur gelöst und Fehler zur Kenntnis genommen werden. Vielmehr sollte durch Arbeit mit umfassenden und stets aktualisierten **Casebooks**, die auch fundierte Lösungen enthalten und auf Prüfungserfahrung beruhen¹⁰, proaktiv herausgefunden werden, worin jeweilige Fehler bei der Falllösung bestehen. Damit können solche Fehler – besonders wenn sie immer wieder passieren (und das wird nur bei entsprechender Analyse *bewusst*) – in Zukunft vermieden werden.

Beachte auch: die Fallbearbeitung sollte – zumindest wenn der Stoff schon einigermaßen beherrscht wird – in Echtzeit erfolgen (in der Zeit, die auch in echt, also bei der Prüfung oder bei der Klausur, zur Verfügung steht), damit ein Gespür für die Zeiteinteilung schriftlicher Arbeiten entsteht.

2. Wenn es häufig vorkommt, dass die Problemstellung bzw der Stoff nicht erkannt wird, ist dies ein Indiz dafür, dass beim Lernen den Details zu viel („den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen“) und den Grundlagen zu wenig Augenmerk geschenkt wurde.

5. Repetitiv und kombinativ lernen

Der Stoff muss – das ist klar – **wiederholt** werden, damit er sich optimal einprägt. Wie im Sport, wo keine Verbesserung eintritt, wenn man immer dasselbe macht, also zB ein und die-

9 Dies kann vor allem bei den in Corona-Zeiten stattfindenden **Open-Book-Prüfungen** eine Rolle spielen. Hier kann man den Stoff im Detail nachschlagen. Dazu muss aber erkannt werden, um welchen Stoff es sich eigentlich handelt.

10 ZB *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ (2019), 390 Seiten mit Fällen für Anfänger, Fortgeschrittene und **speziell** auch für **Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten**. Die **Aktualisierung** erfolgt **monatlich** auf Facebook (Zankl.update, Näheres s Fußnote 6), womit die für Prüfungen besonders wichtigen neuen Entwicklungen stets und nicht erst bei der jeweils nächsten Auflage – die oft erst nach der Prüfung erscheint – berücksichtigt werden können. Das Buch ist erstmals vor fast 30 Jahren erschienen und hat seitdem – mit Verbesserungen, Anpassungen, Ergänzungen und Modernisierungen in zehn Auflagen – Generationen angehender Juristinnen und Juristen auf dem Weg zur Prüfung begleitet.

selbe Strecke immer wieder und immer in gleicher Geschwindigkeit läuft¹¹, sollten auch in den Wiederholungsphasen des Lernens **neue Reize** aktiviert werden. Dies kann zB dadurch geschehen, dass man sich beim Wiederholen auch mit Fällen beschäftigt oder dass man nicht einfach immer wieder von vorne anfängt, sondern verschiedene Bereiche wiederholt: zB an einem Tag die ersten 15 Seiten des Allgemeinen Teils und die ersten 15 Seiten des – eher unterschiedlich aufgebauten – Erbrechts (anderer Reiz); am nächsten Tag **kombiniert** man die Wiederholung des Allgemeinen Teils mit Teilen des Familienrechts usw (s im Detail unten beim Lernprogramm). Damit ist man auch besser auf den Umgang mit Stoffkombinationen vorbereitet, die – wie oben dargelegt – für die Prüfung aus bürgerlichem Recht typisch sind: Keine Prüfung dreht sich nur um einen einzigen Bereich des bürgerlichen Rechts, sondern ist zumeist eine Kombination verschiedener Bereiche. Kombinatives Lernen trägt dieser Begebenheit Rechnung.

6. Motiviert lernen

Vor allem bei der im bürgerlichen Recht oft monatelangen Vorbereitung auf Prüfungen (siehe unten beim Lernprogramm) gibt es immer wieder „**Durchhänger**“. Diese kann man entweder aussitzen oder man begegnet ihnen proaktiv, indem man sich dadurch motiviert, dass man sich sagt: „es zahlt sich aus zu lernen, denn ich werde“ (Zutreffendes ankreuzen bzw eigene Durchhalteparolen entwickeln)

- ▶ damit vielen Menschen helfen können
- ▶ damit mir selbst oft helfen können
- ▶ mir damit nichts mehr gefallen lassen müssen
- ▶ es mit dem Studium/der auf Anhieb bestandenen Prüfung meinen Eltern/Freunden/mir selbst usw zeigen
- ▶ dadurch auch als Mensch fokussierter und/oder redengewandter
- ▶ damit zukünftig viel verdienen
- ▶ dafür den Abend umso mehr genießen können“ (remuneratives Lernen, s unten 7.)

Oft hilft es bei Motivationsproblemen auch, mit oder zumindest neben anderen zu lernen, die in derselben Situation sind. Man kann sich zB in Bibliotheken begeben, wo man meist weniger abgelenkt wird als zu Hause und auch andere lernen sieht („geteiltes Leid ist halbes Leid“). Kann oder möchte man das nicht, hilft es manchmal auch, sich zumindest vorzustellen, dass es viele andere gibt, die sich auf denselben Prüfungstermin vorbereiten, man also mit seinem „Lernfrust“ nicht alleine ist.

11 Der Autor ist Marathon-, Arktis- und Antarktisläufer – vgl *Zankl, Arctic & Antarctic Run* (Goldegg Verlag 2011) und *Zankl, Arctic & Antarctic Law* (Goldegg Verlag 2011); s auch www.arctic-antarctic.at.

7. Remunerativ lernen

Das Gehirn möchte bei einer Tätigkeit, die – wie Lernen – anstrengend und mit großem Aufwand verbunden ist, **Perspektiven und Ziele** haben. Langfristig: sich auf etwas freuen, zB auf eine Reise nach der Prüfung und auf ein paar Tage oder Wochen Entspannung ohne Lernstress; kurzfristig: vor dem Lernen daran denken, dass man jetzt Sinnvolles macht (s oben, motiviert lernen) und dafür den Abend oder das Wochenende mit gutem Gewissen genießen kann. Wichtig ist dies vor allem bei Ablenkungen, zB im Sommer, wenn viele das schöne Wetter genießen und es schwerfällt zu lernen. Hier besteht die Gefahr eines dauernd schlechten Gewissens: Wenn man lernt, denkt man daran, eigentlich lieber schwimmen gehen zu wollen, geht man schwimmen, denkt man daran, eigentlich lernen zu müssen. Macht man beides, kann man sich weder voll auf das Lernen konzentrieren noch den Badetag genießen. Besser ist es daher, die beiden Bereiche zu trennen (eine Woche voll konzentriert lernen und dafür dann einen Badetag genießen) und nur an bestimmten Orten zu lernen, die das Gehirn auch damit assoziiert (s oben und unten 9.).

8. Imaginativ lernen

Immer wieder sollten in den Vorbereitungsprozess auch Phasen eingebaut werden, in denen man sich **in die Prüfungssituation versetzt**, um das Gehirn darauf vorzubereiten: Man kann zB versuchen, sich ruhig und konzentriert im Prüfungsraum zu sehen, merken, wie man diesen nach bestandener Prüfung verlässt und feiern geht und/oder sonst etwas macht, worauf man sich freut (s auch oben: remunerativ lernen). Das Gehirn verbindet dadurch die Prüfungssituation mit positiven Gedanken, wodurch die Prüfung leichter fällt, als wenn man sich vorher immer nur sagt: „Hoffentlich ist das bald vorbei.“

Um in eine positive Grundstimmung zu kommen (wichtig, weil das Gehirn sonst unnötig Energie dafür verwendet, dass man sich besser fühlt), helfen – insb wenn die Prüfung naht und unmittelbar vor der Prüfung – auch Gedanken wie „ich bin gut vorbereitet, voll konzentriert, werde gut abliefern und meine beste Leistung erbringen“. Solche Sätze sollten öfter wiederholt werden, damit sie vom Gehirn nicht nur als Gedanken, sondern im Sinne eines konkreten und zu erreichenden Ziels eingestuft werden. Dabei sollten stets positive, und **keine negativen Formulierungen** gewählt werden (s oben), zB „ich werde nicht nervös sein“. Der Satz enthält zwei Negativa („nicht“ und „nervös“) und suggeriert dem Gehirn damit Unangenehmes statt Positives.

9. Qualitativ und quantitativ (dosiert) lernen

Wichtiger und effizienter (s oben) als viel zu lernen ist es, **gut zu lernen**. Nach einer gewissen Zeit kann man sich auch nicht mehr konzentrieren, so dass – entgegen des Pareto-Prinzips – mehr Zeit aufgewendet werden muss, um weniger zu lernen. Damit bleibt letztlich auch weniger Zeit für die Regeneration (s unten 10.). Besser ist es daher, **intensiv zu lernen, aber dafür weniger**. Dies ist letztlich sehr individuell, aber als Faustregel gilt, dass intensiv nicht mehr gelernt werden sollte, als man idR arbeitet (acht Stunden pro Tag). Den Rest des Tages

sollte man nicht immer daran denken, dass man am nächsten Tag schon wieder lernen muss, sondern nach Möglichkeit angenehm verbringen. Schließlich möchten Sie später, wenn Sie das Studium abgeschlossen haben, nicht das Gefühl bekommen, etwas verpasst zu haben.

Zu qualitativem Lernen gehört auch, sich in entsprechender und gewohnter **Umgebung** auf das Lernen konzentrieren zu können. Daher ist es suboptimal, in Umgebungen zu lernen, die das Gehirn eigentlich mit anderen Dingen assoziiert, vor allem mit Freizeit (zB im Bad, im Kaffeehaus usw). Besser ist es daher, zu Hause immer am selben Ort oder in Bibliotheken oder Lesesälen zu lernen. Solche Umgebungen werden vom Gehirn mit Lernen in Verbindung gebracht, so dass entsprechende Lernreize besser aufgenommen werden können. Deshalb setzt man sich bewusst oder unbewusst oft auf denselben Platz, hat also seinen Stammplatz¹², an dem man lernt, weil sich das Gehirn am wohlsten fühlt, wenn es sich nicht neben dem Lernen auch anderen (neuen) Umgebungsreizen widmen muss. Oft sieht man deshalb morgens vor den Öffnungszeiten schon Warteschlangen vor den Bibliotheken, obwohl diese genug Platz bieten. Man möchte nicht irgendwo, sondern am gewohnten Platz sitzen.

10. Regenerativ lernen

Das Gehirn ist zwar kein Muskel, aber es lässt sich ähnlich aufbauen, zB durch Wiederholung (s oben 5.), autogenes und imaginatives Training (s oben 8.), Belohnungsanreize (s oben 7.) usw. Aus der Sportwissenschaft kann daher Wichtiges für das Studium der Rechtswissenschaft hergeleitet werden. Wie bei Sport ist es somit auch besonders wichtig, ausreichend **Pausen** zu machen. Erst in und mit diesen kann sich das Gelernte setzen und verfestigen und hat das Gehirn Zeit, sich zu regenerieren, um für weitere Lernprozesse bereit zu sein. So wie **zu viel** Training **kontraproduktiv** ist, schadet auch zu viel lernen (s oben 9.); vor allem unmittelbar vor der Prüfung, zu der man nicht abgekämpft, sondern optimal regeneriert gehen sollte, um die durch das Lernen aufgebaute Kapazität voll abrufen zu können. Während viele immer mehr lernen, Je näher die Prüfung kommt, sollte es nach den Erkenntnissen der Sportwissenschaft genau umgekehrt sein: Je näher der Wettkampf (hier: die Prüfung) ist, desto mehr sollte regeneriert werden, um in „Bestform“ antreten zu können (beim Sport „Tapering“ genannt). Deshalb sind auch im folgenden Lernprogramm immer wieder Pausentage vorgesehen und wird der Lernumfang unmittelbar vor der Prüfung reduziert, damit man zu dieser „frisch“ erscheinen kann.

II. Lernprogramm Bürgerliches Recht

Die Prüfungsvorbereitung gliedert sich ganz allgemein in mehrere Phasen (der Besuch von Lehrveranstaltungen ist hier nicht berücksichtigt, grundsätzlich gilt aber im Sinne perspektiven Lernens natürlich: je mehr, desto besser).

12 Der Stammplatz des Autors beim Lernen in der Bibliothek des Wiener Universitäts-Hauptgebäudes in den Jahren 1978–1982 war Platz Nummer 29 ganz hinten, weil es dort am ruhigsten ist.

Zunächst sollte man sich möglichst rasch einen Überblick über den Stoff¹³ verschaffen (Phase 1), um – schon beim ersten detaillierten Lerndurchgang (Phase 2) – die Zusammenhänge besser erkennen und verstehen zu können. Anschließend sollte eine Kontrolle mit einem Prüfungs- oder Lernpartner erfolgen (Phase 3). Die Wiederholung (Phase 4) sollte dann – mit bei mündlicher und schriftlicher Prüfung unterschiedlicher Intensität (mündlich ca 10 %, schriftlich ca 60 %) – mit Fallstudien¹⁴ garniert werden. Anschließend sollte den Prüfungsschwerpunkten¹⁵ besonderes Augenmerk gewidmet werden (Phase 5). In den letzten Tagen vor der Prüfung (Phase 6) sollte eine kompakte Wiederholung des gesamten Stoffes erfolgen¹⁶.

Das folgende Programm gliedert sich in diese Phasen, unterscheidet zwischen der mündlichen und der schriftlichen Prüfung (im Rahmen der FÜM II) und orientiert sich an den Erfahrungen des Autors als Prüfer und zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Autors als Prüflinge sowie an seinen Lehrbüchern, in welche die fast 40-jährige Lehr- und Prüfungstätigkeit des Autors eingeflossen sind.

1. Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung wurden von zehn befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchschnittlich ca 80 Tage gelernt. Ich empfehle zusätzlich alle zehn Tage einen Pausentag, an dem möglichst wenig gelesen werden sollte, um dem Gehirn entsprechende Erholung zu verschaffen. In Summe ergibt dies ca 90 Tage, die sich in die erwähnten Phasen gliedern sollten:

Phase 1: Überblick

Schnelles, aber konzentriertes Lesen des gesamten Stoffes in ca 4–5 Tagen (dh ca 130–145 Seiten pro Tag), damit schon beim ersten detaillierten Lerndurchgang (Phase 2) die Zusammenhänge besser erkannt werden.

Phase 2: Details

Ca 30 Tage, dh ca 20 Seiten pro Tag lernen und ca 20 Seiten des Vortags wiederholen.

Phase 3: Kontrolle

Insgesamt ca 3 Tage: Gegenseitiges Abprüfen in Lerngruppen und/oder mit Lernpartnern (diese Partner und/oder Gruppenbildungen können auch für laufende gegenseitige Anfragen während des weiteren Lernens genutzt werden (noch nicht am Anfang, weil der Stoff einmal allein

13 Die Einteilung erfolgt auf Basis der Darstellung in *Zankl*, Bürgerliches Recht⁹ (2020).

14 ZB nach *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ (2019).

15 Wie in den Prüfungsstatistiken bei *Zankl*, Zivilrecht 24³ (2021) dargestellt.

16 Eine solche wird durch die Gliederungs- und Begriffsübersichten in *Zankl*, Zivilrecht 24³ (2021) ermöglicht.

und in Ruhe gelernt werden sollte). Dadurch wird einerseits gegenseitig geholfen, andererseits wieder dem Grundsatz des perspektiven Lernens entsprochen, weil man sich – wie auch bei der Prüfung – aus der Sicht eines oder einer anderen mit dem Stoff beschäftigen muss – was nicht gewusst wurde, markieren und bei Wiederholung (Phase 4) besonders intensiv anschauen.

Phase 4: Wiederholung

Ca 30 Tage den gesamten Stoff wiederholen, jeweils zitierte Paragraphen aufmerksam lesen und nach Abschluss der einzelnen Teilbereiche (Allgemeiner Teil, Schuldrecht usw) jeweilige Kurzfälle, Einstiegsfälle und Anfängerfälle anschauen (für Fälle sollten bei der mündlichen Prüfung nur ca 10% der Gesamtzeit aufgewendet werden, weil bei dieser Prüfung idR abstrakte Fragen und nur kurze Fälle gegeben werden).

Phase 5: Prüfungsschwerpunkte intensivieren

Ca zehn Tage. Soweit vorhanden, PrüferInnenfragen durchgehen und laut Prüfungsstatistiken bzw der besonders prüfungsrelevanten Gebiete¹⁷ die entsprechenden Kapitel wiederholen. Diese sind (in der Reihenfolge der Prüfungsgebiete des bürgerlichen Rechts und in absteigender Relevanz¹⁸):

Allgemeiner Teil:

- ▶ Gewährleistung
- ▶ Willenserklärungen
- ▶ Irrtum
- ▶ Verzug
- ▶ AGB
- ▶ Stellvertretung
- ▶ Interpretation
- ▶ Geschäftsfähigkeit
- ▶ Verjährung
- ▶ Unmöglichkeit

Schuldrecht:

- ▶ Schadenersatz
- ▶ KSchG

17 Vgl Zankl, Zivilrecht 24³ (2021).

18 S Zankl, Zivilrecht 24³ (2021).

- ▶ Kauf
- ▶ Werkvertrag
- ▶ Verbraucherverträge
- ▶ Zession
- ▶ EKHG
- ▶ PHG
- ▶ Bürgschaft
- ▶ Miete

E-Commerce:

- ▶ Host-Provider
- ▶ ECG
- ▶ Access-Provider
- ▶ Content-Provider
- ▶ Fernabsatz
- ▶ FernFinG

Sachenrecht:

- ▶ Pfandrecht/Hypotheken
- ▶ Eigentumserwerb
- ▶ Grundbuch
- ▶ Gutgläubenserwerb
- ▶ Besitz
- ▶ Dienstbarkeiten
- ▶ Eigentumsvorbehalt
- ▶ Nachbarrecht
- ▶ Baurecht
- ▶ Immissionen

Familienrecht:

- ▶ Verschuldensscheidung
- ▶ Unterhalt
- ▶ Ehe
- ▶ Kindschaftsrecht

- ▶ Obsorge
- ▶ Gütergemeinschaft
- ▶ Aufteilung Gebrauchsvermögen/Ersparnisse
- ▶ Adoption
- ▶ Beistands- und Treuepflicht
- ▶ Abstammung

Erbrecht:

- ▶ Testament
- ▶ Pflichtteil
- ▶ Anrechnung
- ▶ Schenkung auf den Todesfall
- ▶ Gesetzliche Erbfolge
- ▶ Vermächtnis
- ▶ Erbvertrag
- ▶ Transmission
- ▶ Bedingungen
- ▶ Pflichtteilsminderung

Internationales Privatrecht:

- ▶ IPRG
- ▶ ROM I-VO
- ▶ UN-Kaufrecht
- ▶ ROM II-VO

Phase 6: Die letzten Tage vor der Prüfung

Zeitaufwand nach dem Grundsatz des „Taperings“ reduziert (s dazu oben):

Drei Tage vor der Prüfung: Stoffgliederungen (schematische Übersichten¹⁹) aufmerksam lernen (ca 7 Stunden), Lektüre vorletztes Zankl.update/Facebook (aktuelle Judikatur – fließt, weil von PrüferInnen mitverfolgt, oft in Prüfungen ein).

Zwei Tage vor der Prüfung: Begriffliche Übersichten²⁰ aufmerksam lesen (ca 6 Stunden), Lektüre letztes Zankl.update.²¹

19 S Zankl, Zivilrecht 24³ (2021).

20 S Zankl, Zivilrecht 24³ (2021).

21 S Fußnote 6.

Am Tag vor der Prüfung: Schematische und begriffliche Übersichten wiederholen (ca fünf Stunden), regenerieren, Prüfungssituation und erfolgreiche Absolvierung visualisieren.

2. Schriftliche Prüfung

Für den zivilrechtlichen Teil der schriftlichen Prüfung aus bürgerlichem Recht (FÜM II) wurden von meinen zehn befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchschnittlich ca 60 Tage gelernt. Ich empfehle zusätzlich alle zehn Tage einen Pausentag wie oben I. Bei der FÜM II steht das Fallstudium im Vordergrund. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür durchschnittlich 60% der Lernzeit aufgewendet. Auch die Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung gliedert sich in sechs Phasen:

Begonnen werden sollte wieder mit einem Überblick wie oben I. (**Phase 1**), gefolgt von einigen Tagen aufmerksamer Lektüre der Judikaturfälle im Casebook²² (**Phase 2**). Diese sollten gelesen, aber nicht gelernt werden, und es sollte besonders darauf geachtet werden, ob die jeweiligen Probleme erkannt und zumindest ansatzweise gelöst werden konnten. Wenn nicht, sollte das vermerkt und beim detaillierten Lernen bzw Wiederholen des Stoffes (s im Folgenden) besonders genau gelernt werden.

In **Phase 3** wird der gesamte Stoff nochmal durchgegangen. Dabei sollte der Fokus auf die von den PrüferInnen bekanntzugebenden Schwerpunkte gelegt, aber auch beachtet werden, dass die Prüfung nicht auf diese beschränkt ist. In welchem Umfang sich die Prüfung dann tatsächlich auf die Schwerpunkte bezieht, hängt vom konkreten Fall ab. Es gibt immer wieder Sachverhalte, die sich zu 100% im Rahmen der Schwerpunkte bewegen. Oft ergeben sich aber Bereiche, die außerhalb der Schwerpunkte liegen, auch aus Überschneidungen des Stoffes; so zB wenn Schuldrecht (nicht aber Allgemeiner Teil) als Schwerpunkt gegeben wird, dann aber eine werkvertragliche Frage zu lösen ist, die bezüglich ihrer vertragsrechtlichen Komponenten (etwa was den gültigen Vertragsabschluss betrifft) definitionsgemäß zum Allgemeinen Teil gehört. Auch ein konkretes Verhältnis zwischen den Punkten für jene Rechtsgebiete, die sich im Bereich der Schwerpunkte erzielen lassen und jenen Punkten für die restlichen Bereiche, lässt sich abstrakt nicht exakt beziffern. Im Allgemeinen wird aber letzterer Bereich nicht mehr als 20–25% der Gesamtpunkte ausmachen, so dass man theoretisch auch nicht durchfallen kann, wenn hier keine Punkte erzielt werden, aber die Schwerpunkte gut vorbereitet und im Fall richtig bearbeitet wurden. Aus praktischer Sicht ist dabei aber zu berücksichtigen, dass man oft nicht 100% aller im Bereich der Schwerpunkte erzielbaren Punkte erreichen wird, so dass es sich nicht empfiehlt, die anderen Bereiche zu „spritzen“. Zumindest auf die Grundlagen dieser Bereiche und die Vorbereitung der am häufigsten geprüften Rechtsgebiete²³ sollte daher Wert gelegt werden bzw auch auf jene, die sich, wie im oben erwähnten Beispiel, an Schnittstellen verschiedener Rechtsbereiche befinden.

Außerdem sollten im Casebook die Fälle für Fortgeschrittene und Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten²⁴ durchgemacht werden (schriftlich mit Anspruchsgliederung und

22 Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ (2019), 5. Teil.

23 S dazu Zankl, Zivilrecht 24³ (2021).

24 Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ (2019), 4. Teil.

stichwortartiger Lösung, dann mit der Lösung im Casebook vergleichen und Fehleranalyse sowie Evaluierung: was wurde falsch gemacht, was ist besonders zu beachten usw); dies sollte schriftlich erfolgen – Schreiben ist in dieser Phase wichtig, weil es um die Vorbereitung auf eine schriftliche Prüfung geht.

In der nächsten **Phase (4)** wieder gegenseitiges Abprüfen mit Schwerpunkt auf Fällen anhand der von der Prüferin oder vom Prüfer angegebenen Schwerpunkte.

Phase 5: Wiederholung der angegebenen konkreten und der abstrakten Prüfungsschwerpunkte (s oben) und Lektüre der sechs letzten Zankl.updates²⁵ (in Prüfungsfällen wird oft aktuelle Judikatur verarbeitet).

In letzter (6.) **Phase** wenige Tage vor der Prüfung wieder Zusammenfassung des gesamten Stoffes anhand schematischer und begrifflicher Übersichten (s oben I.) – angegebene Prüfungsschwerpunkte 2x – und Durchsicht/Wiederholung des Zusammengeschriebenen (s oben Phase 3).

B. Prüfungsentscheidung

I. Subjektiv

Die Entscheidung, ob man nach Absolvierung der Prüfungsvorbereitung auch tatsächlich zur Prüfung antritt, ist subjektiv, hängt also letztlich vom individuellen „Bauchgefühl“ ab (das nur scheinbar willkürlich ist, denn in Wirklichkeit stützt sich das Gehirn dabei unterbewusst auf alle mit der Entscheidung zusammenhängenden Erfahrungen, hier also insb auf die Intensität und Dauer des Lernens und welcher Eindruck durch das Zuhören bei Prüfungen entstanden ist). Hat man also bei der Vorstellung, geprüft zu werden, ein gutes Gefühl, so ist das ein Signal dafür, eher anzutreten.

II. Objektiv

Die Entscheidung kann freilich auch auf objektive Kriterien gestützt bzw dadurch erleichtert werden, dass man sich selbst überprüft:

1. Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung kann dies so erfolgen, dass man zB aus dem Casebook²⁶ für jedes Teil- und Prüfungsgebiet des bürgerlichen Rechts einige anspruchsvollere Fragen/Kurzfälle (solche mit mindestens fünf Antwortmöglichkeiten) bearbeitet. Hat man am Ende durch Vergleich mit den Lösungen mehr als die Hälfte der Fragen richtig beantwortet, spricht dies tendenziell für den Prüfungsantritt; vor allem wenn man nach der verbreiteten Beurteilung von Multiple-Choice-Tests vorgeht und sich für richtige Antworten zwei Punkte gibt und für fal-

25 S Fußnote 6.

26 S Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ (2019), 6. Teil. Fußnote 10.

sche Antworten einen Punkt abzieht²⁷. Am Ende sollte man mehr als die Hälfte der erzielbaren Punkte erreicht haben, um positiv zu sein. Anspruchsvoll im Sinne des oben Erwähnten sind zB folgende Fragen/Kurzfälle (Antworten im Anschluss an die Fragen), so dass anhand dieser eine objektivierte Beurteilung der Entscheidung über Antritt oder Nichtantritt erfolgen kann:

Allgemeiner Teil

1. Bedient man sich eines Boten und gibt dieser eine falsche Erklärung ab, so
 - a) wird die Erklärung so wirksam wie sie weitergegeben wurde
 - b) kommt nur dann ein Vertrag zustande, wenn der Bote auch Vertretungsmacht hatte
 - c) kann man sich gegen den Boten, wenn er in einem Dienstverhältnis steht, unbegrenzt regressieren
 - d) liegt ein Erklärungsirrtum vor
 - e) ist dies unbeachtlich, sofern ein Software-Agent eingesetzt wurde

2. Gerät der Schuldner mit der Erfüllung eines Sukzessivlieferungsvertrages in Verzug, so kann der Gläubiger ... zurücktreten.
 - a) hinsichtlich der noch ausständigen Lieferungen
 - b) hinsichtlich der verspäteten Lieferung
 - c) hinsichtlich der schon erfolgten Lieferungen
 - d) hinsichtlich der schon erfolgten und der noch ausständigen Lieferungen
 - e) hinsichtlich der schon erfolgten und der verspäteten Lieferungen

3. Die Anfechtung eines Vertrages wegen laesio enormis kommt nicht in Betracht, wenn
 - a) dies nicht vereinbart wurde
 - b) darauf verzichtet wurde
 - c) auch die Voraussetzungen des Wuchers vorliegen
 - d) der Verkürzende so weit aufzahlt, dass Leistungsäquivalenz besteht
 - e) dem Verkürzten der wahre Wert bekannt war

Schuldrecht

4. Welche Rechte können zediert werden?
 - a) zukünftige Forderungen, die bestimmbar sind
 - b) Unterhaltsansprüche
 - c) höchstpersönliche Rechte
 - d) der Anspruch auf Herausgabe einer Sache gem § 366
 - e) bedingte Forderungen vor Bedingungseintritt
 - f) das Wiederkaufsrecht
 - g) „alle Forderungen des Unternehmers A“
 - h) der Anspruch gem § 1327

²⁷ Damit man nicht alle Punkte einfach dadurch erlangt, dass man alles ankreuzt.

5. Bei angenommener Anweisung kann der Angewiesene gegenüber dem Anweisungsempfänger einwenden, dass
- a) er die Annahme vor ihrem Zugang widerrufen hat
 - b) er eine Forderung gegen den Anweisungsempfänger hat
 - c) die Annahme wegen Geschäftsunfähigkeit ungültig ist
 - d) der Vertrag mit dem Anweisenden, woraus sich die Schuld ergibt, wegen Geschäftsunfähigkeit ungültig ist
 - e) er den Vertrag mit dem Anweisenden, woraus sich die Schuld ergibt, wegen Irrtums anfechten könne
 - f) er den Vertrag mit dem Anweisenden, woraus sich die Schuld ergibt, erfolgreich wegen Irrtums angefochten habe
 - g) der Anweisende den Vertrag mit dem Anweisungsempfänger erfolgreich wegen Irrtums angefochten habe
6. Kostenvoranschläge eines Werkunternehmers
- a) sind im Zweifel entgeltlich, wenn sie Offertcharakter haben
 - b) sind nach dem KSchG prinzipiell unentgeltlich
 - c) können im Rahmen des KSchG auch bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen nie abgeändert werden
 - d) berechtigen nach ABGB jedenfalls zu Überschreitungen, die unvermeidbar sind
 - e) sind nach KSchG unwirksam, wenn sie nicht bestimmte Mindestinformationen enthalten
 - f) werden nach ABGB im Zweifel ohne Gewähr gegeben

E-Commerce-Recht

7. Eine Verletzung von Pflichten nach dem ECG liegt vor, wenn
- a) der Nutzer nicht über die Adresse des Anbieters informiert wird
 - b) der Anbieter keine Links verwendet
 - c) der Anbieter Links verwendet und diese nicht kontrolliert
 - d) der Anbieter Frame-Links verwendet
 - e) der Anbieter keine AGB verwendet
 - f) der Nutzer nicht darüber informiert wird, dass es sich bei bestimmten Inhalten um Werbung handelt
- und führt dazu, dass
- g) der Anbieter auch ohne Verschulden schadenersatzpflichtig wird
 - h) der Nutzer uU den Vertrag mit dem Anbieter wegen Irrtums anpassen oder anfechten kann
 - i) dem Nutzer eine verlängerte Gewährleistungsfrist zur Verfügung steht
 - j) die vom Anbieter verwendeten AGB nicht Vertragsinhalt werden

8. Host-Provider sind

- a) Anbieter, die Zugang zu fremden Informationen vermitteln
- b) grundsätzlich für die Inhalte nicht verantwortlich, wenn sie von deren Rechtswidrigkeit keine Kenntnis haben
- c) für die von ihnen gespeicherten Inhalte jedenfalls verantwortlich, wenn sie von deren Rechtswidrigkeit Kenntnis haben
- d) zB Betreiber von Social Media Plattformen wie Facebook
- e) nur in Bezug auf deliktische Haftung von den Haftungsbefreiungen des ECG begünstigt

9. Linksetzer

- a) sind für die verlinkten Inhalte gem §§ 1313a oder 1315 verantwortlich, wenn die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung nach dem ECG nicht erfüllt sind
- b) können sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche nicht auf die Haftungsbefreiung berufen, wenn sie die Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte infolge bewusster grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben
- c) können sich nicht auf die Haftungsbefreiung berufen, wenn aus einem Frame-Link nicht erkennbar ist, dass der verlinkte Inhalt von einer fremden Website stammt
- d) werden für den verlinkten Inhalt verantwortlich, wenn sie diesen nicht zumindest vor Setzung des Links geprüft haben
- e) brauchen für den Link die Zustimmung des Verlinkten

Sachenrecht

10. Servituten

- a) verpflichten den Eigentümer der Liegenschaft, auf die sie sich beziehen, zur Erhaltung der Liegenschaft in ordentlichem Zustand
- b) verhindern die Veräußerung der Liegenschaft, auf die sie sich beziehen
- c) können verjähren
- d) beziehen sich auf das „stellvertretende commodum“, wenn die Sache, auf die sie sich beziehen, untergeht
- e) können fortbestehen, wenn der Berechtigte den belasteten Grundeigentümer erbt
- f) können nur einer Person allein zustehen
- g) können als Fruchtgenussrecht am gesamten Vermögen einer Person schlechthin bestehen

11. Ein Rechtsbesitzer

- a) ist, wer eine Sache mit dem Willen innehat, sie als die Seinige zu behalten
- b) geht bei Kollision mit dem Sachbesitzer letzterem grundsätzlich vor
- c) genießt keinen Rechtsschutz gem § 372
- d) kann ein dingliches oder obligatorisches Recht ausüben

- e) ist der Verwahrer
- f) ist der Finder

12. Rechtsgeschäftliche Belastungsverbote

- a) können unter bestimmten Voraussetzungen ins Grundbuch eingetragen werden
- b) haben bei beweglichen Sachen nur dann dingliche Wirkung, wenn die Sache dem Verbotsberechtigten übergeben wurde
- c) schließen in der Regel Veräußerungsverbote mit ein
- d) binden nur den ersten Eigentümer
- e) hindern nicht eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung
- f) hindern den Abschluss langfristiger Mietverträge

Familienrecht

13. Eine Ehe, die vorwiegend zu dem Zweck geschlossen wird, der Frau/dem Mann die Führung des Familiennamens der Frau/des Mannes zu ermöglichen, ohne dass die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll, ist

- a) gültig
- b) nichtig
- c) aufhebbar

Dies kann geltend gemacht werden

- d) von jedermann
- e) von den gemeinsamen Kindern
- f) von beiden Ehegatten
- g) nur vom Mann
- h) vom Staatsanwalt

14. Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung erlischt durch

- a) Verzicht
- b) Tod des Berechtigten
- c) Tod des Verpflichteten
- d) Verwirkung
- e) Wiederverheiratung des Berechtigten
- f) Wiederverheiratung des Verpflichteten
- g) Eingehung einer Lebensgemeinschaft durch den Berechtigten

15. Präkludierte Scheidungsgründe können berücksichtigt werden

- a) von Amts wegen
- b) auf Antrag des Staatsanwalts
- c) zur Unterstützung nicht präkludierter Scheidungsgründe
- d) nach Billigkeit zur Begründung eines Mitverschuldensantrags
- e) gar nicht

Erbrecht

16. Der Verstorbene kann die Anrechnung des zu Lebzeiten geleisteten Unterhalts anordnen auf den
- a) gesetzlichen Erbteil
 - b) testamentarischen Erbteil
 - c) Pflichtteil
 - d) Voraus
 - e) Unterhaltsanspruch gegen die Verlassenschaft
17. Der Verstorbene hinterlässt seine Ehegattin G und die Kinder A und B. A hat von ihm ein Heiratsgut in der Höhe von 300 Euro erhalten. Wenn die Verlassenschaft 900 Euro beträgt und B Anrechnung auf den gesetzlichen Erbteil verlangt, erhält
- a) G 150 Euro
 - b) G 300 Euro
 - c) G 400 Euro
 - d) A 0 Euro
 - e) A 100 Euro
 - f) A 150 Euro
 - g) A 300 Euro
 - h) A 450 Euro
 - i) A 600 Euro
 - j) B 300 Euro
 - k) B 400 Euro
 - l) B 450 Euro
 - m) B 600 Euro
 - n) B 900 Euro
18. Kann der Pflichtteil gestundet werden?
- a) Ja, das Gericht kann eine Stundung anordnen, falls die Erfüllung der Pflichtteile den Pflichtteilsschuldner unbillig hart träge
 - b) Nein, der Pflichtteil ist sofort fällig
 - c) Ja, der Verstorbene kann eine Stundung des Pflichtteils auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod anordnen
 - d) Ja, der Verstorbene kann eine Stundung des Pflichtteils auf höchstens zehn Jahre nach seinem Tod anordnen
 - e) Ja, wenn der Pflichtteilsberechtigte die gesetzlichen Zinsen erhält

Internationales Privatrecht

19. Das Haager Straßenverkehrsübereinkommen

- a) regelt die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr
- b) regelt die deliktische Haftung bei Zusammenstößen mindestens zweier Kraftfahrzeuge
- c) regelt die deliktische Haftung bei Verkehrsunfällen, an denen mindestens ein Fahrzeug beteiligt ist
- d) knüpft grundsätzlich an das Recht jenes Staates an, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat
- e) knüpft an die Staatsangehörigkeit der beteiligten Lenker an
- f) knüpft unter bestimmten Voraussetzungen an den Zulassungsort des am Unfall beteiligten Fahrzeuges an

20. Die Aufteilung des ehelichen Vermögens (Eheschließung am 20.02.2021) nach der Scheidung richtet sich nach dem

- a) Ort, an dem sich das Vermögen befindet
- b) Wohnsitz des Mannes
- c) Wohnsitz der Frau
- d) ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten nach der Eheschließung
- e) Personalstatut der Frau
- f) Personalstatut des Klägers
- g) Personalstatut des Beklagten
- h) gemeinsamen Personalstatut der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung

21. Der allgemein anerkannte Grundsatz der „lex loci protectionis“

- a) wird auch als Herkunftslandprinzip bezeichnet
- b) ist bei der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu wahren
- c) ist bei deliktischen Schadenersatzansprüchen zu beachten
- d) ist bei grenzüberschreitenden Vertragsverhandlungen zu beachten
- e) wird auch als Schutzlandprinzip bezeichnet

Lösungen

1. a, d
2. a, b
3. d, e
4. a, e, g, h
5. a, b, c
6. b, f
7. a, f, h
8. b, d, e
9. a, b, c
10. c, e
11. b, d
12. a, d
13. b, h
14. a, b, d, e
15. c, d
16. a, b
17. b, f, l
18. a, c, e
19. c, d, f
20. d, h
21. b, e

2. Schriftliche Prüfung

Bei schriftlichen Prüfungen wird idR nach Punkten korrigiert (weil idR mehrere korrigieren und die Beurteilung einheitlich erfolgt); auch hier liegt die Grenze zwischen positiv und negativ meistens bei 50%²⁸. Im Folgenden findet sich ein echter Klausurfall, der – um der FÜM II näher zu kommen – noch etwas erweitert und mit dem Punkteschema versehen wurde, das bei der Korrektur verwendet wurde. Bei mehr als 50% der erreichbaren Punkte geht auch hier die Empfehlung tendenziell in Richtung Prüfungsantritt.

Sachverhalt:

Erich hat bei einem Abverkauf alte Bodenplatten aus Holz erworben und möchte diese gerne in seiner Wohnung verlegen lassen. Er beauftragt die **Holzworm GmbH** die Arbeiten durchzuführen. Bei einer ersten Besichtigung bemerkt der Geschäftsführer der **Holzworm GmbH** sofort, dass die alten Bodenplatten nicht auf die bestehende Fußbodenheizung verlegt werden dürfen, da diese ansonsten innerhalb kürzester Zeit austrocknen und durchbrechen würden. Da die zu verlegende Fläche jedoch knapp 80 m² beträgt und die **Holzworm GmbH** dafür eine ordentliche Summe verlangen kann, entscheidet sich der Geschäftsführer dazu zu schweigen.

Ein paar Wochen später kommen die Arbeiter der **Holzworm GmbH**, um den Boden zu verlegen. Einer von ihnen ist **Kevin**. Wie üblich hat **Kevin** auch diesmal keine Lust zu arbeiten, sondern lehnt sich lieber genüsslich ans Fenster, um erst einmal eine zu rauchen. Durch eine unvorsichtige Bewegung stößt er plötzlich den schweren Aschenbecher aus Bleikristall vom Fensterbrett, der den unten vorbeigehenden Passanten **Ferdinand** genau am Kopf trifft. Dabei hatte **Erich** diesen zuvor extra, weil es sich dabei um ein Erbstück handelte und dieses von den Arbeitern nicht verwendet werden sollte, in den Kasten gelegt, wo der Aschenbecher aber von **Kevin** aufgestöbert wurde.

Um nicht gesehen zu werden, läuft **Kevin** schnell in einen anderen Raum. Dabei stößt er mit **Anna**, der Frau des **Erich**, zusammen und tritt ihr auf den Fuß, wobei er ihr die kleine Zehe bricht. Da ihm solche Dinge ständig passieren, denkt er sich nichts dabei und gesellt sich wieder zu den anderen, um nun auch mitzuarbeiten.

Währenddessen wird der schwer verletzte **Ferdinand** ins Krankenhaus gebracht, wo er notoperiert werden muss. Sodann wird er auf die Intensivstation verlegt. Da sich sein Gesundheitszustand stetig verschlechtert und **Ferdinand** Angst hat zu sterben, bittet er zwei Krankenpfleger zu sich und teilt ihnen Folgendes mit:

„Ich möchte, dass mein gesamtes Hab und Gut an meine Freundin **Beatrice** geht. Bitte stellen Sie sicher, dass meine Frau **Martha** und die Kinder das erfahren.“

28 S auch § 12 des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften: Die FÜM II hat zu 80% aus dem Stoff „Bürgerliches Recht“ und zu 20% aus dem Stoff „Unternehmensrecht (iwS)“ zu bestehen. Für eine positive Beurteilung müssen jeweils zumindest 40% der erzielbaren Punkte und insgesamt mindestens 50% erreicht werden.

Kurze Zeit danach verstirbt **Ferdinand**. Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens taucht ein Schriftstück auf, das **Ferdinand** am Computer verfasst hat:

Mein letzter Wille!

Mein gesamtes Hab und Gut soll meine liebste Gattin **Martha** bekommen.

Ferdinand, Wien 2017

Die Überschrift der Urkunde („Mein letzter Wille“) sowie die Unterschrift hat **Ferdinand** handschriftlich hinzugefügt. Weiters enthält das Schriftstück auch die Unterschriften von drei Zeugen sowie deren eigenhändige Zusätze, aus denen ihre Identität und ihre Eigenschaft als Zeugen hervorgehen.

Da die Krankenpfleger der Familie des **Ferdinand** mitgeteilt haben, dass er ihnen gegenüber seinen letzten Willen erklärt hat, werden sie gebeten den Inhalt wiederzugeben. Ihre Aussagen widersprechen sich jedoch stark. Der Nachlass des **Ferdinand** beträgt € 1.500.000. Seinem Sohn **Jonas** hat **Ferdinand** vor fünf Jahren ein neues Auto im Wert von € 60.000 gekauft. Seine Tochter **Leonie** verlangt jetzt die Anrechnung diese Geschenkes.

Unterdessen hat auch **Erich** einige Probleme. Sein neu verlegter Boden bricht an etlichen Stellen ein und er ist darüber erbost, noch dazu, weil die **Holzwurm GmbH** ihr Entgelt in Höhe von € 5.000 verlangt.

In der Zwischenzeit hat sich auch herausgestellt, dass der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Holzurm GmbH, **Enzo**, regelmäßig Hölzer aus dem benachbarten Sägewerk **Kreischer** stiehlt und dann im eigenen Namen auf der Plattform **willkaufen.at** anbietet. **Kreischer** entdeckt auf dieser Plattform, wo er selbst gelegentlich verkauft, eine Palette seiner Hölzer und stellt **Enzo** sowie den Betreiber der Plattform **willkaufen.at** zur Rede. Letzterer meint, dass die Angebote von den Nutzern selbst hochgeladen werden und verweist darauf, dass diese Palette inzwischen von **Josef** erworben wurde.

Weiters eröffnet **Martha** ihrem Sohn **Jonas**, dass er kein Kind des **Ferdinand**, sondern des **Gustav** ist, was sie ihrem Mann aber zeitlebens verschwiegen hat.

Wie ist die Rechtslage?

Variante: Gehen Sie davon aus, dass die Vaterschaft des F nicht beseitigt wird. Ändert sich etwas an der erbrechtlichen Beurteilung?

Lösung:

Holzworm GmbH gegen Erich auf Zahlung des Entgelts iHv € 5.000 gem § 1170	
Qualifikation des Vertrags (Werkvertrag, weil Erfolg geschuldet)	0,5
Einrede 1 Erich: Gewährleistung § 1167	
offenbare Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes (Umstand aus Bestellersphäre), aber schuldhaftes Warnpflichtverletzung gem § 1168a 3. Satz	1
Gewährleistung (hier von Verschulden abhängig)	0,5
Sachmangel	0,5
im Zeitpunkt der Übergabe zumindest angelegt, § 924	0,5
primäre Behelfe: Austausch (nicht möglich), Verbesserung evt möglich unter Beachtung etwaiger Sowiekosten ansonsten	0,5
sekundäre Behelfe: Wandlung, weil kein bloß geringfügiger Mangel	0,5
Einrede 2 Erich: Schadenersatz statt Gewährleistung § 933a	
Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden	2
Einrede 3 Erich: Irrtum § 871	
unbeachtlicher Motivirrtum – Irrtum über Zukünftiges	1
Anna gegen Kevin auf Schadenersatz wegen Körperverletzung gem §§ 1293 ff (ex delicto)	
Schaden (Körperverletzung), Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden	2
Anna gegen Holzworm GmbH auf Schadenersatz wegen Körperverletzung gem §§ 1293 ff, 1313a (ex contractu)	
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter: Schadenersatz ex contractu, Gehilfenzurechnung nach § 1313a	0,5
Schutz- und Sorgfaltspflichten erstrecken sich auch auf vorhersehbar vom Vertrag betroffene Personen – Anna als Ehefrau im gleichen Haushalt gehört dazu	1
Ferdinand/Verlassenschaft nach Ferdinand gegen Kevin auf Schadenersatz wegen Körperverletzung bzw Begräbniskosten gem §§ 1293 ff, 1325, 1327 (ex delicto)	
Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden	2
Ferdinand/Verlassenschaft nach Ferdinand gegen Holzworm GmbH auf Schadenersatz wegen Körperverletzung bzw Begräbniskosten gem §§ 1293 ff, 1315	
kein Vertragsverhältnis zw Ferdinand und der GmbH (kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Ferdinand)	0,5
Keins Verhalten wird gem § 1315 zugerechnet, weil habituell untüchtig	1

Ferdinand/Verlassenschaft nach Ferdinand gegen Erich auf Schadenersatz wegen Körperverletzung bzw Begräbniskosten gem §§ 1293 ff, 1318	
Erich ist Wohnungsinhaber (tatsächliche Verfügungsgewalt)	0,5
Schädigung durch Herabfallen einer gefährlich aufgestellten Sache	1
keine reine Erfolgshaftung, Möglichkeit des Entlastungsbeweises bei Einhaltung der objektiven Sorgfalt; hier: Wohnungsinhaber (Erich) hat gebotene Sorgfalt gewahrt (Aschenbecher in Kasten gelegt)	1
Erich gegen Holzwurm GmbH auf Schadenersatz (reiner Vermögensschaden, seine Haftpflicht ggü Ferdinand) gem §§ 1293 ff	
reiner Vermögensschaden wird im vertraglichen Bereich ersetzt	0,5
Regressansprüche zwischen Holzwurm GmbH und Kevin gem § 4 DHG	
Dienstverhältnis zwischen Holzwurm GmbH und Kevin („Arbeiter“), Regress richtet sich nach Verschuldensgrad	1
Kreischer gegen Josef auf Herausgabe der Hölzer gem § 366 ABGB	
§ 366 (rei vindicatio) = Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen besitzenden Nichteigentümer, Eigentum Kreischer erforderlich	0,5
gutgläubiger Eigentumserwerb des Josef nach § 367 ABGB: entgeltlicher Titel (Kaufvertrag), Modus, bewegliche, körperliche Sache (Hölzer), Redlichkeit (kein Hinweis auf Unredlichkeit, Vermutung nach § 328)	1
Alternativvoraussetzung § 367 Abs 1 Satz 1: Dieb kein Vertrauensmann, aber Erwerb vom Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens (Enzo verkauft „regelmäßig“ Hölzer auf willkaufen.at), Eigentumserwerb des Josef, kein Anspruch des Kreischer	1
Kreischer gegen Enzo auf Schadenersatz gem §§ 1293 ff	
Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden	2
Kreischer gegen willkaufen.at auf Schadenersatz gem §§ 1293 ff, § 16 ECG	
willhaben.at = Diensteanbieter iSd § 16 ECG; keine Verantwortlichkeit, wenn keine tatsächliche Kenntnis von Rechtswidrigkeit des Verkaufs; hier: Nutzer laden Angebote selbst hoch, kein Hinweis auf positive Kenntnis, kein Anspruch	1
Familienrecht – Abstammung	
rechtliche Vaterschaft des Ferdinand aufgrund Ehe mit Mutter gem § 144	0,5
Beseitigung der Vaterschaft nach § 151: Antragsberechtigung des Kindes (+ Mannes), Beweis der Nichtabstammung, Wirkung ex tunc	1
Frist: 2 Jahre ab Kenntnis der Umstände (Hemmung nach § 153 Abs 2), keine absolute Frist für Kind (Abs 3); hier mangels gegenteiliger Anhaltspunkte gewahrt	1

Feststellung der Vaterschaft des Gustav: durch Anerkenntnis (§§ 145 ff) oder gerichtliche Feststellung (§§ 148 ff)	0,5
Erbrecht	
Ungültiges Nottestament, weil Zeugenaussagen einander widersprechen	1
Fremdhändiges, älteres Testament gültig gem § 579	1
Martha = testamentarische Universalsukzessorin	0,5
keine Abstammung des Jonas von Ferdinand, keine Pflichtteilsberechtigung; Leonie abstrakt und konkret pflichtteilsberechtigt (§§ 757, 758)	0,5
Anrechnung der Schenkung gem §§ 782 ff, Leonie als konkret Pflichtteilsberechtigte antragslegitimiert; Schenkung an Jonas = Schenkung an nicht pflichtteilsberechtigte Person, befristete Anrechnung nach § 782 → Zweijahresfrist, hier: „vor fünf Jahren“, keine Anrechnung	1
Höhe von Leonies Pflichtteil: Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 759): Leonie hätte neben Ehegattin gesetzlich 2/3 geerbt; Pflichtteilsquote daher 1/3	1
Pflichtteilsanspruch: 1/3 von € 1.500.000 = € 500.000, Jonas und Beatrice bekommen nichts	1
Variante: Vaterschaft wird nicht beseitigt	
Jonas und Leonie sind pflichtteilsberechtigt (§§ 757, 758)	0,5
Schenkungen an Jonas = Schenkungen an Pflichtteilsberechtigten gem § 783, unbefristete Anrechnung (Verlassenschaft in Höhe von € 1.560.000 nach Hinzurechnung)	1
Höhe des Pflichtteils: Leonie und Jonas hätten neben Ehegattin gesetzlich jeweils 1/3 geerbt, daher Jonas € 200.000, Leonie € 260.000	1
Unterhalt	
Rückforderung des von Ferdinand (vertreten durch Martha als Erbin) geleisteten Unterhalts von Jonas gem § 1431 ABGB (condictio indebiti)	1
Irrtümliche Leistung einer Nichtschuld: Nichtwissen bezieht sich auf Erblasser (Marthas Kenntnis irrelevant)	1
alternativ: Verwendungsanspruch gegen Gustav (nach Anerkenntnis/Feststellung seiner Vaterschaft) gem § 1042	1
Aufbau/Stil/Form (max 2 Punkte)	2
Gesamt	40
Erreicht	

C. Prüfung

I. Vor der Prüfung

Unmittelbar vor der Prüfung – am Tag davor und insb am Prüfungstag selbst – sollte grundsätzlich nicht mehr detailliert gelernt werden, damit das bereits Gelernte nicht unnötig „aufgewirbelt“ wird. Besser ist es idR, nochmal die Grundlagen des Prüfungsfaches Revue passieren zu lassen, weil Prüfungen zumeist nicht wegen Details (die man unmittelbar vor der Prüfung ohnedies nicht alle wiederholen kann), sondern wegen unzureichender Beherrschung der Grundlagen des Faches scheitern. Dieses letzte Durchgehen und Wiederholen der Basics und der entsprechenden Zusammenhänge kann anhand eigener Zusammenfassungen oder darauf zugeschnittener Lehr- und Wiederholungsbücher²⁹ erfolgen (s im Detail oben A).

Gegen die unmittelbar vor der Prüfung zumeist auftretende Nervosität und Unruhe helfen oft auch Rituale, zB am Abend vorher immer in dasselbe Lokal essen gehen, dieselbe Krawatte tragen, auf demselben Weg wie immer zur Universität gehen (soweit dort geprüft wird), kurz vor der Prüfung einen kleinen Spaziergang machen, um sich zu entspannen und viel Sauerstoff aufnehmen zu können. Da sich das Gehirn bei diesen gewohnten Tätigkeiten nicht mit neuen Reizen beschäftigen muss, kann es seine volle Energie auf die Prüfung konzentrieren.

II. Bei der Prüfung

1. Mündlich

Bei der mündlichen Prüfung geht es vor allem darum, der Prüferin oder dem Prüfer (auch durch entsprechendes Auftreten³⁰, das bei der schriftlichen Prüfung idR keine Rolle spielt) zu zeigen, dass das Fach und die Prüfungssituation beherrscht werden. Formulierungen wie „das weiß ich nicht“ oÄ sollten daher vermieden und durch andere „Floskeln“ oder Strategien ersetzt werden:

29 *Zankl, Zivilrecht 24*³ (2021). Das Buch enthält neben **Prüfungsstatistiken** auch **Gliederungen** und **stichwortartige Darstellungen**, die es ermöglichen, den **gesamten Stoff** des bürgerlichen Rechts unmittelbar („24 Stunden“) vor der Prüfung **kompakt** und effizient zu **wiederholen**.

30 Dies spielt insb auch bei den in Corona-Zeiten stattfindenden **Video-Prüfungen** eine Rolle. Hier ist neben (sprachlich) guter Verständlichkeit auch auf ein „aufgeräumtes“ Ambiente zu achten: möglichst neutraler Hintergrund, angemessene Kleidung. Das sind zwar „Oberflächlichkeiten“, aus denen aber – oft unterbewusst – gewisse Rückschlüsse gezogen werden könnten:

- Wer in einem chaotischen Umfeld erscheint, hat womöglich auch nicht ordentlich gelernt.
- Wer keinen Wert auf (zumindest einigermaßen) angemessene Kleidung bei der Prüfung legt, misst womöglich auch der Prüfung oder dem Prüfungsfach keine besondere Bedeutung bei.
- Wer während der Prüfung ununterbrochen (aus der Flasche) trinkt, wirkt nicht nur respektlos, sondern zeigt vor allem, dass er/sie sich nicht einmal für kurze Zeit „zusammenreißen“ kann.

Statt „weiß ich nicht“ zu sagen, könnte zB darauf hingewiesen werden, dass einem die Antwort schwerfällt, weil man nicht genau sieht, worauf sie hinausläuft. Dadurch verschafft man sich etwas Luft und uU die Möglichkeit, dass einem die Prüferin oder der Prüfer weiterhilft.

Das funktioniert allerdings nur bei komplexeren Fragen oder Fällen, nicht aber bei abstrakten Wissensfragen, zB „was versteht man unter einem erweiterter Eigentumsvorbehalt“. In solchen Situationen ist es, wenn man die Antwort nicht weiß, strategisch immer noch besser, auf Grundlagen des jeweiligen Rechtsgebiets oder Rechtsbereichs zurückzugreifen, als gar nichts oder „weiß ich nicht“ zu sagen. Das Prüfungsgespräch bleibt damit immerhin im Fluss und die Prüferin oder der Prüfer merkt, dass mit solchen Situationen (die auch im Berufsalltag häufig auftreten), zumindest umgegangen werden kann:

Beispiel 1: Wenn man nicht weiß, was genau ein erweiterter Eigentumsvorbehalt ist (obige Frage), aber zumindest den Eigentumsvorbehalt als solchen definieren kann, ist es besser, dies zu tun, als gleich mit „weiß ich nicht“ zu antworten.

Beispiel 2: Wenn die Frage gestellt wird, ob und wie ein Testament stillschweigend widerrufen werden kann, die Antwort aber nicht bekannt ist, so könnte gesagt werden, dass das bürgerliche Recht im Allgemeinen vom Prinzip der Privatautonomie beherrscht wird, das speziell im Erbrecht in Form der Testierfreiheit seinen Ausdruck findet. Daraus folgt, dass letztwillige Verfügungen grundsätzlich widerrufen werden können (beantwortet zwar nicht genau die Frage, ist aber richtig und besser als „weiß ich nicht“).

Wenn solche Grundlagen – auf die, wie oben erwähnt, beim Lernen und Wiederholen besonderer Wert gelegt werden sollte – nicht parat sind, hilft es manchmal auch die Frage einzuordnen und zu charakterisieren. Dadurch kann gezeigt werden, dass man zumindest eine gewisse Orientierung im Prüfungsfach hat:

Beispiel: Die Frage lautet, in welchen Fällen Motivirrtümer unter Lebenden geltend gemacht werden können. Ist die Antwort (bei unentgeltlichen Geschäften und arglistiger Herbeiführung) nicht bekannt, kann zumindest gesagt werden, dass es hier um eine Frage aus dem Bereich der Anfechtung eines Vertrags wegen einer Wurzelstörung geht. Charakteristisch für diese Störungen ist, zum Unterschied von den Leistungsstörungen, dass sie bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen müssen (vielleicht fällt einem bei der Gelegenheit noch ein, dass Irrtümer über Zukünftiges idR unbeachtlich sind).

Manchmal wird auch empfohlen, Zeit oder Sympathie zu gewinnen, indem man der Prüferin oder dem Prüfer erklärt, nervös zu sein. ME wirkt das eher unbeholfen und bringt auch wenig, weil ohnedies jedem klar ist, dass eine Prüfung mit einer gewissen Anspannung einhergeht. Und im Allgemeinen ist das auch kein Nachteil, weil durch die Stresssituation neuronale Prozesse in Gang gesetzt werden, die eine verstärkte Konzentration hervorrufen. So wie viele einen gewissen Druck brauchen, um fokussiert agieren zu können, hilft dieser oft auch bei der Prüfung, Gelerntes abzurufen, das bei entspanntem Denken nicht ohne Weiteres aktiviert werden kann.

Deshalb ist auch das oft unmittelbar vor der Prüfung auftretende Gefühl, „nichts zu können“ meistens ein gutes Zeichen: Je mehr gelernt wurde, desto mehr ist im Gehirn gespeichert und kann daher nicht „einfach so“ abgerufen werden. Sehr wohl aber dann, wenn es – wie eben unter Druck bei der Prüfung – wirklich erforderlich ist.

2. Schriftlich

Bei der schriftlichen Prüfung, insb bei der FÜM II, werden idR anspruchsvolle Problemstellungen behandelt. Daher ist es am wichtigsten, sich hier nicht zu „verzetteln“, sondern sich die Zeit gut einzuteilen. Am besten beginnt man daher mit der Lektüre des Sachverhalts so, dass man sich zunächst einen Überblick verschafft, um den Zeitaufwand für die jeweiligen Ansprüche abschätzen zu können. Oft ist es dann auch hilfreich, sich eine Liste aller Beteiligten zu machen, um am Ende diese Liste durchzugehen und abzuhaken, was davon geprüft wurde (welche Ansprüche die Betroffenen haben und/oder welche Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können). Damit ist sichergestellt, dass der Fall umfassend geprüft wird. Dies ist wichtig, weil bei größeren Prüfungen idR mehrere korrigieren. Das funktioniert nur dann einheitlich, wenn nach Punkten korrigiert wird. Deshalb reicht es idR nicht, in einem Teil des Falles alle Punkte zu erlangen, wenn in anderen Teilen – zB eben aus Zeitgründen – keine Punkte gemacht werden.

Im Zweifel und insb dann, wenn die Zeit knapp wird, sollte daher eher in die Breite als in die Tiefe gearbeitet werden. Bevor man einen einzelnen Anspruch in allen Details und Verästelungen erörtert (um dann am Ende doch nur *einen* Punkt dafür zu bekommen³¹), ist es besser, sich kürzer zu halten, um auch die anderen Ansprüche zumindest kurz zu behandeln. Damit kann gezeigt werden, dass das Problem erkannt wurde – oft werden auch dafür schon (zumindest halbe) Punkte gegeben, die sich am Ende summieren und zu einer positiven Prüfung führen können.

Gelegentlich tritt auch die umgekehrte Situation ein, nämlich dass am Ende der Fallbearbeitung noch relativ viel Zeit übrig ist. Dies ist meistens ein schlechtes Zeichen, weil es darauf hindeutet, dass Probleme des Falles nicht erkannt und daher auch nicht bearbeitet oder Lösungen auf falschen Prämissen aufgebaut wurden.

Beispiel: Der Sachverhalt enthält ein Testament mit umfangreichen und komplexen Anordnungen des Verstorbenen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass das Testament ungültig ist, erspart man sich die für die Analyse der Testamentsklauseln erforderliche Zeit und wird wesentlich früher fertig als alle anderen. In solchen und ähnlichen Fällen (zB Kaufverträge mit mangelhafter Erfüllung) sollte innegehalten und überlegt werden, ob die Ungültigkeit des Testaments (oder des Vertrags, wodurch die Auseinandersetzung mit Wurzel- oder Leistungsstörungen überflüssig wird) wirklich richtig ist – im Zweifel nicht, denn es ist davon auszugehen, dass die für die Lösung eines Falles zur Verfügung stehende Zeit auch benötigt wird.

Alles Gute für die Prüfung!

31 Auch dies hängt mit dem schon erörterten Pareto-Prinzip zusammen: 20% Aufwand bewirken idR 80% der Lösung (vgl oben A.I.).